Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückseite eingesandter Manuscripte macht die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½ 11 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1, Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königstr. 1, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tagesblatt-Format gefaltet)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 2. Freitag den 2. Januar 1891. 85. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
die Anmeldung Militairpflicht Stammrollen

Nach der deutschen Wehrordnung für jeden Ort Verzeichnisse aller Stammrollen) zu führen und es i einverleibten Bezirke Connewitz Kleinzschocher und Schleußig die unterzeichneten Behörde ob.

Ueber die Meldefrist zu dieser gedachten Wehrordnung folgende B
1) Nach Beginn der Militair die Pflicht, sich zur Aufnah rolle anzumelden.
Diese Meldung muß b zum 1. Februar erfolgen.
2) Die Anmeldung erfolgt bei an welchem der Militairpflic ort ist.
Als dauernder Aufenthalt
a. für militairpflichtige Die beamte, Handlungsdiener und Fabrikarbeiter und bildende Militairpflichtige sie in der Lehre, im D
b. für militairpflichtige S sonstiger Lehranstalten Lehranstalt befindet, de dieselben auch an dieser
3) Hat der Militairpflichtige meldet er sich bei der Ort
4) Wer innerhalb des Reich Aufenthaltsort noch einen Geburtsort zur Stammro Auslande liegt, in demje oder Familienhäupter ihre
5) Bei der Anmeldung zu zeugniß*) vorzulegen, Geburtsorte selbst erfolg
6) Sind Militairpflichtige i nach Ziffer 2 oder 3 zu gültig abwesend (auf der auf See befindliche Seel Boormänder, Lehr-, pflichtung, sie innerhalb raums zur Stammrolle
Dieselbe Verpflichtung den Vorstehern staatlich stehender Straf-, Besse der daselbst untergebra
7) Die Anmeldung zur S geschriebenen Weise seit auffährlich zu wiederho über die Dienstverpflich erfolgt ist.
Bei Wiederholung der im ersten Militair vorzulegen.
Außerdem sind e Betreff des Wohnsitzes dabei anzuzeigen.
8) Von der Wiederholung nur diejenigen Milit bestimmten Zeitraum hiervon entbunden o zurückgestellt werden.
9) Militairpflichtige, wel im Laufe eines ihre Aufenthalt oder Wo bezirk oder Muster- halb Berichtigung d der Behörde oder Pe genommen hat, als Orte derjenigen, welch innerhalb dreier Tag
10) Verkümmung der Me pflicht.
11) Wer die vorgeschrie zur Berichtigung de zu dreißig Mark o bestrafen.
Ist diese Verkümm Beseitigung nicht in tritt keine Strafe ei
Wir suchen demgemäß Strafen alle oben erwähnt 1871 geborenen, resp. bei fr sind, beziehentlich im Fa männer, Lehr-, Brod- od im §. 26 enthaltenen Bestr in der Zeit vom 1. Ostmarkt Nr. 3, Quartiermute, in den und Nachmittags 2—4 resp. Loosungsscheine, e wirken.
Gleichzeitig bringen wir Verlust derselben einige Zeit Musterungstermine und dur oder Stellung von Zeugen an
Diejenigen Militairpflichtige reclamirt haben, müssen Letzte vorstellen.
Leipzig, am 31. December 1890.
X/M. 14009. **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Georgi. Lamprecht.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen.

Bekanntmachung,
in die Recrutirungs- betreffend.

vom 22. November 1888 sind Militairpflichtigen Recrutirungs- gt für die Stadt Leipzig und die Böhnig, Lindenau, Plagwitz, ndung dieser Stammrollen der

Stammrolle enthält §. 25 der stimmungen:
flicht haben die Wehrpflichtigen me in die Recrutirungs-Stamm-
der Zeit vom 15. Januar bis
der Ortsbehörde desjenigen Orts, ige seines dauernden Aufenthalts-
ist anzusehen:
ufleuten, Haus- und Wirthschafts- er, Handwerksgesellen, Lehrlinge andere in einem ähnlichen Ver- rpflichtige der Ort, an welchem rmit oder in Arbeit stehen;
udirende, Schüler und Zöglinge der Ort, an welchem sich die r die Genannten angehören, sofern n Orte wohnen.
keinen dauernden Aufenthalt, so sbehörde seines Wohnsitzes.
gestellt weder einen dauernden Wohnsitz hat, meldet sich in seinem le, und wenn der Geburtsort im igen Orte, in welchem die Eltern in letzten Wohnsitz hatten.
Stammrolle ist das Geburts- sofern die Anmeldung nicht am
von dem Orte, an welchem sie sich r Stammrolle anzumelden haben, begriffene Handlungsgehilfen, n. u. s. w., so haben ihre Eltern, rode- oder Fabrikherren die Ver- des in Ziffer 1 genannten Zeit- zu melden.
ist, soweit dies gesetzlich zulässig, unter staatlicher Aufsicht angt- und Heilanstalten in Betreff chten Militairpflichtigen aufzuerlegen.
Stammrolle ist in der vorstehend ntens der Militairpflichtigen so lange uten, bis eine endgültige Entscheidung chtung durch die Ersatz-Behörden
der Anmeldung zur Stammrolle ist rpflichtjahre erhaltene Loosungsschein
eine eingetretene Veränderungen (in des Gewerbes, des Standes u. s. w.)
der Anmeldung zur Stammrolle sind rpflichtigen befreit, welche für einen von den Ersatz-Behörden ausdrücklich ber über das laufende Jahr hinaus
che nach Anmeldung zur Stammrolle Militairpflichtjahre ihren dauernden ntsitz nach einem andern Aushebungs- ngsbezirk verlegen, haben dieses be- er Stammrolle sowohl beim Abgange chen, welche sie in die Stammrolle auf- auch nach der Ankunft an dem neuen sie daselbst die Stammrolle führt, spätestens e zu melden.
Betreffen entbindet nicht von der Meldepflicht.
denen Meldungen zur Stammrolle oder selben unterlässt, ist mit Geldstrafe bis oder mit Haft bis zu drei Tagen zu
nniß durch Umstände herbeigeführt, deren dem Willen des Meldepflichtigen lag, so
unter Hinweisung auf die angedrohten n Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre früheren Musterungen zurückgestellt worden lle der Abwesenheit deren Eltern, Vor- Fabrikherren hiermit zur Befolgung der nmungen, insbesondere aber dazu auf:
Januar bis 1. Februar künftigen Jahres Vorgeschoß, Zimmer Nr. 143/145 im Stunden von Vormittags 8—12 Uhr Uhr unter Vorlegung der Geburts-, die vorgeschriebene Anmeldung zu be-
zur Kenntniß, daß Reclamationen bei vor der Musterung und spätestens im ch obrigkeitlich beglaubigte Urkunden d Sachverständigen zu bescheinigen sind. ngen, welche als Stütze ihrer Eltern rte in der Regel im Musterungstermine
1890.
Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Lamprecht.

Bekanntmachung.

In der constituirenden Versammlung sind für das Geschäftsjahr 1891 gewählt worden als:
Vorsteher Herr Albert Brockhaus,
stellvertretender Vorsteher - Max Ehmig,
Schriftführer - Gustav Steinert,
stellvertretender Schriftführer - Robert Brauns.
Die unterzeichnete Ortskrankenkasse fungirt für ihren Cassenbezirk gleichzeitig als Organ der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen.
Die Geschäftsstelle befindet sich Leipzig, Nicolaikirchhof Nr. 2.
Bevollmächtigter und Barzahlungsverkehrer: Herr Buchhalter Clemens Uhlmann.
Leipzig, am 31. December 1890.
Die Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend.
Albert Brockhaus, Vorsitzender. S.

Bekanntmachung,
die Einrichtung der offenen Armenpflege in den Stadtbezirken Lindenau, Plagwitz, Kleinzschocher, Schleußig, Connewitz und Lößnig betreffend.

In den am 1. Januar 1891 in den Stadtbezirk aufzunehmenden Bezirken werden von gedachtem Tage ab folgende, bezüglich der Nummer an die bisherigen Armendistricte sich anschließende **Armendistricte** errichtet:

63. District (Lindenau).
Apostelstr., Erdmannstr., Georgstr., Georgplatz, Gundorferstr., Lutherstr., Marienstr., Poststr., Schillerstr., Tauchnitzstr., Teichstr., Weststr., Wettinerstr., Merseburgerstr., Luschstr.

64. District (Lindenau).
Augustenstr., Demmeringstr., Friesenstr., Gemeindeamtsstr., Harkortstraße, Kirchstr., Leipzigerstr., Markt, Mittelstr., Querstr., Rathsstr., Waldstr., Augustenstr.

65. District (Lindenau).
Aurelienstr., Albertstr., Bismarckstr., Eisenbahnstr., Friedrich-Augustr., Heinestr., Lützenerstr. 41 — Ende, 54—214, Karlstr., Kaiser-Wilhelmstr., Moltkestr., Thüringerstr., Turnerstr., Plagwitzer Bauverein.

66. District (Lindenau).
Bernhardstr., Felsenkellerstr., Gartenstr., Hermannstr., Hohestr., Josefstr., Kurzestr., Leipzigerstr., Lindenstr., Luppestr., Lützenerstr. 1—41, 4—58, Marktstr., Oststr., Plagwitzerstr., Radestr., Sophienstr., Zschocherschestraße.

67. District (Plagwitz).
Albertstr., Amalienstr., Canalstr., Carl Heinestr., Erdmannstr., Ernst Neustr., Forststr., Friedrichstr., Göhrenstr., Lindenauerstr., Moltkestr., Nonnenstr., Poststr., Schmiedestr., Schulstr., Zschocherschestr.

68. District (Plagwitz).
Bahnhofstr., Gartenstr., Gießerstr., Kurzestr., Mühlenstr., Turnerstraße, Ziegelstr., Zimmerstr., Canalstr.

69. District (Plagwitz-Kleinzschocher-Neuschleußig).
Braustr., Carlstr., Steinstr., Neuschleußig, Plagwitzerstr., Nr. 89 u. 90 von Kleinzschocher, Alte Straße von Kleinzschocher.

70. District (Kleinzschocher).
Albertstr., Plagwitzerstr., Rudolfstr., Lutherstr., Bahnhofstr., Schönauerstr., Gustav-Adolfstr., Hermannstr.

71. District (Kleinzschocher-Altschleußig).
Hauptstr., Neustr., Schleußiger Weg, Schloßweg, Elisabethallee, Elsterstr., Herrschaftlicher Anger, Kirchdamm, Kurzestr., Schulstr., Altschleußig.

72. District (Connewitz-Lößnig).
Abtsgasse, Brandstr., Coburger Chaussee, Eisenstr., Königstr., Leipzigerstr., Martenstr., Mittelstr., Mühlgasse, Neudorfgasse, Philippstr., Schulstr., Teichstr., Waldstr., Lößnig.

73. District (Connewitz).
Bernhardstr., Eisenbahnstr., Friedrichstr., Hermannstr., Karlstr., Kochstr., Kurzestr., Langestr., Leopoldstr., Lößnigerstr., Probstheidaerstr., Querstr., Schillerstr.

Auf Vorschlag der vom Rath und Stadtverordneten für diese Districte gewählten Herren Armenpfleger sind als **Districtsvorsteher** für den 63. District Herr Privatmann Ernst Gustav **Kummer** in **Lindenau**, Brauscheestraße 11,
- 64. Herr Oberlehrerer Heinrich Wilhelm **Zschunke** in **Lindenau**, Lindenstraße 9,
- 65. Bürgerschullehrer Christian Reinhold Hermann **Kieling** in **Lindenau**, Heinestr. 34,
- 66. Rentier Valentin **Rudolph** in **Lindenau**, Bernhardstraße 7,
- 67. Pastor Hermann **Schmidt** in **Plagwitz**, wohnhaft im Rathhaus,
- 68. Schuldirector **Böhm** in **Plagwitz**,
- 69. Lehrer Ernst Wilhelm **Schulze** in **Plagwitz**, Mühlenstraße 23,
- 70. Seilermeister Gustav Eduard **Schnorr** in **Kleinzschocher**, Plagwitzerstr. 26,
- 71. Oberlehrer Friedrich Fürchtegott **Berger** in **Kleinzschocher**, Hauptstr. 66,
- 72. Pastor Martin **Hofe** in **Connewitz**, Königstr. 25,
- 73. Lehrer Christian Heinrich Louis **Naut** in **Connewitz**, Hermannstr. 14,

von uns gewählt worden.

Als **Armenärzte** werden fungiren
für die Districte 63—66 Herr Dr. med. **Goetz** in **Lindenau**,
- - - 67—69 Herr Dr. med. **Harnapp** in **Plagwitz**,
- - - 70—71 Herr Dr. med. **Jerkowitz** in **Kleinzschocher**,
- - - 72—73 Herr Dr. med. **Sinnhold** in **Connewitz**.

Hinsichtlich der **Hebammenhülfe für arme Wöchnerinnen** bewendet es bei unserer Bekanntmachung vom 15. Februar 1881, wonach im **Falle** der Zahlungsunfähigkeit die Hebammen ihre Rechnungen **nach den** in gedachter Bekanntmachung angegebenen Sätzen bei **Verlust des Anspruchs binnen vier Wochen** von der Geburt **an bei dem Armenamte mit dem Antrage** auf Zahlung aus der Armencasse einreichen können.

Bezüglich der **Besorgung der Armenleichen** tritt in der bisherigen Einrichtung eine Aenderung für jetzt nicht ein.

Unterstützungsgesuche sind bei dem Districtsvorsteher oder dem Armenamte — Stadthaus 1 Tr. — anzubringen.

Leipzig, am 31. December 1890.
Das Armen-Directorium. Hentschel.

Bekanntmachung.

Die im Jahre 1861 gelösten Doppelgräber, ferner die im Jahre 1876 mit Erwachsenen und die im Jahre 1881 mit Kindern belegten Gräber auf dem neuen Johannisfriedhofe, sowie auch die letzteren auf dem Nordfriedhofe, kommen im laufenden Jahre zum Verfall, jedoch nicht erst am Jahresschlusse — wie vielfach irrthümlich angenommen worden ist — sondern mit dem Tage, an welchem die Concessionszeit abläuft, und es kann ihre Erneuerung nur nach Beibringung der Concessionsscheine bei unserer Friedhofscasse, Schloßgasse 22, 1. Etage, erfolgen.

Leipzig, den 2. Januar 1891.
Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Lindner.

Bekanntmachung.

Die über die Einverleibung der Schulbezirke von Connewitz, Kleinzschocher, Lindenau, Lößnig und Plagwitz zwischen den Schulvorständen daselbst und dem Rathe der Stadt Leipzig unter Zustimmung der Stadtverordneten und mit Genehmigung der Bezirksschulinspectionen „Leipzig" I und II, sowie des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts getroffenen Abkommen liegen auf der Kanzlei des Rathhauses zwei Wochen lang zu Jedermanns Einsicht aus, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Leipzig, am 29. December 1890.
Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Lohse.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, der bisherigen Windmühlengasse den Namen **Marienborn-Straße** beizulegen.

Leipzig, am 29. December 1890.
7281 / Ib 1783 **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Georgi. Rüling.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. November v. J., die Aufsicht über die Eisbahnen betr., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die Herren
Fischermeister **Carl Wilhelm Müller**
und
Fischermeister **Adolf Böse jr.**
angewiesen haben, auch die in den mit dem heutigen Tage angeschlossenen Revieren Lindenau, Plagwitz, Kleinzschocher, Schleußig, Connewitz und Lößnig vorhandenen Flüsse, Flutkrinnen und Teiche, soweit diese Gewässer als Eisbahnen benutzt werden, während des gegenwärtigen Winters fortwährend zu überwachen.

Es ist daher den Anordnungen derselben sowohl seitens der Inhaber der Eisbahnen, als auch seitens der die Eisbahnen Besuchenden unbedingt Folge zu leisten.

Insbesondere ist das Betreten des Eises und das Schlittschuhlaufen, bevor solches auf der fraglichen Eisbahn von den Obengenannten für unbedenklich erklärt worden, verboten. Es haben auch die Inhaber der Eisbahnen auf bezügliche Anordnung und namentlich bei eingetretenem Thauwetter den Zutritt zu ihren Bahnen ferner nicht zu gestatten. Befinden sich auf Eisbahnen, welche befahren werden können, eisfreie oder nicht genügend sichere Stellen, so sind dieselben in gehöriger Weise abzusperren.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, den 1. Januar 1891.
Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Wuthgen.

Bekanntmachung,
die An- und Abmeldung der Fremden betreffend.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende **Neujahrsmesse** dringt das unterzeichnete Polizeiamt die nachstehenden Bestimmungen des **Melderegulativs** mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Nichtbeachtung dieser Vorschriften Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder entsprechende Haftstrafe nach sich zieht.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß an den beiden Meßsonntagen, sowie am Dienstag, den 6. Januar 1891 die Expeditionen des Meldeamts im **Polizeigebäude Wächterstraße Nr. 5 II. Etage — Zimmer Nr. 12 und 13 —**, woselbst die An- und Abmeldungen der Meßfremden lediglich zu erfolgen haben, nur **Vormittags von 9 bis 12 Uhr** für den Verkehr mit dem Publicum **geöffnet** sein werden.

Leipzig, am 28. December 1890.
Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
D. R. 5549. Bretschneider. Wsh.

Auszug
aus dem **Melderegulativ** der Stadt Leipzig vom 4. December 1890.

§. 12. Jeder in einem **Gasthofe** oder in einem mit **Herbergsberechtigung** versehenen ähnlichen Hause einkehrende und über Nacht bleibende Fremde ist vom Gastwirth oder Quartiergeber, und zwar, falls er **vor 3 Uhr** Nachmittags ankommt, noch am **Tage der Ankunft**, anderenfalls aber am folgenden Morgen spätestens bis 10 Uhr beim Meldeamt des Polizeiamts Abth. II oder der Polizeiwache des betreffenden Bezirks schriftlich mittelst des vorgeschriebenen und für jeden **Fremden besonders auszufüllenden** Formulars anzumelden. Befinden sich in Begleitung des Fremden Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstige Personen, so sind dieselben auf dem nämlichen Zettel mit zu verzeichnen. Zugleich mit diesen täglichen Anmeldungen ist auch die Abmeldung der inzwischen abgereisten derartigen Fremden zu bewirken.

§. 14. Die in **Privathäusern** absteigenden Fremden, sogenannte **Besuchsfremde**, sind, sobald sie **länger als 3 Tage** hier verweilen, spätestens am 4. Tage, von erfolgter Ankunft an, vom Quartierwirth beim Meldeamt Abth. II oder der betreffenden Polizeibezirkswache mündlich oder schriftlich mittelst des vorgeschriebenen Formulars anzumelden. Bei den etwa in Privathäusern Wohnung nehmenden **Meßfremden** jedoch hat diese Anmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier blieben, und zwar **binnen 24 Stunden** von der Ankunft an, beim Meldeamt Abth. II zu geschehen. In gleicher Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei **Meßfremden** binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa erfolgter Wohnungsänderung an zu bewirken.

§. 15. Beabsichtigt ein Fremder **länger als drei Tage** hier zu verweilen, so bedarf er dazu eines vom Meldeamt Abth. II oder der betreffenden Polizeibezirkswache ausgestellten **Meldescheines**.

§. 16. Bei den nur einen Monat oder weniger sich hier aufhaltenden Fremden bedarf es **in der Regel** der Vorzeigung oder Niederlegung einer Legitimation nicht, doch bleibt der Fremde jederzeit verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über seine Persönlichkeit auszuweisen. Fremde, welche länger hier verweilen wollen, haben sich in der Regel in ähnlicher Weise zu legitimiren, wie dies in §. 1 bezüglich der Einwohner vorgeschrieben ist.

§. 18. Für rechtzeitige An- und Abmeldung der Fremden haften nicht nur diese selbst, sondern auch die betreffenden **Quartierwirthe**, welche Fremde bei sich aufnehmen.

Bekanntmachung.

Nachdem der seitherige Hilfsrichter beim königl. Landgericht hier Herr Assessor Dr. jur. **Wagler**
zum **Polizeiassessor** und die Herren
Secondelieutenant a. D. Eduard **Pantzen**,
Secondelieutenant a. D. Julius **Liebe** und
Friedr. Aug. Oskar **Lerz**
zu **Polizeilieutenants** beim unterzeichneten Polizeiamt ernannt worden sind, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 2. Januar 1891.
Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
D. R. 5691. Bretschneider.

Berichtigung der Zusammenstellung der Handelsgebräuche im Wechsel-, Geld- und Effectengeschäft.

In der Zusammenstellung der Handelsgebräuche im Wechsel-, Geld- und Effectengeschäft (vgl. die Bekanntmachung vom 1. October 1890) ist in §. 13, Absatz 1, der Schlußsatz: „bei längerer Sicht findet Discontovergütung nach Berliner Usancen statt" als irrthümlich zu streichen.

Leipzig, den 29. December 1890.
Die Handelskammer.
A. Thieme, Vorsitzender. Dr. Geisel, S.

Leipzig, 2. Januar.

* Die Controverse Wißmann-Emin beschäftigt die Presse aller Parteien; es sei uns gestattet, einige Aeußerungen der Blätter hier wörtlich zu geben. Die „Nationalzeitung" faßt ihr Urtheil wie folgt zusammen:

....Die Instruction, welche Wißmann an Emin unterm 6. December absendete, lautet aber noch erheblich unbestimmter: es werden vier Aufträge ertheilt, welche ziemlich viel Zeit in Anspruch nehmen können, und dann heißt es: „So bald Ew. Hochwohlgeboren die einzelnen Puncte der Instruction als durchgeführt betrachten können, bitte ich Sie, so schnell als möglich zur Küste zu kommen, da eingreifende Aenderungen in der Verwaltung des Reichscommissariats vorgehen sind." Das klingt immerhin viel weniger schroff, als die erste kurze Meldung — womit wir jedoch keineswegs sagen wollen, daß nicht ein sehr bedauerlicher Gegensatz zwischen Emin und Wißmann thatsächlich bestehe. Dieser ergiebt sich nur allzu deutlich aus den Schriftstücken, die wir weiter unten folgen lassen.

Es ist schon gemeldet worden, daß das Auswärtige Amt sein Urtheil in dem vorliegenden Streite verschiebe, bis die telegraphisch eingeforderten Berichte Emin's an das Reichscommissariat — welche diese seltsamer Weise bisher für sich behalten hat — eingetroffen sind. Bis sie vorliegen, bleiben auch wir im Allgemeinen bei dem von Liquet, das uns Angesichts der ersten Nachrichten angezeigt schien, da sowohl Wißmann als Emin wohlbegründeten Anspruch auf Achtung vor ihrem Urtheil über afrikanische Dinge haben. Aber einige neue Eindrücke ergeben sich immerhin unseres Erachtens aus den nachfolgenden Schriftstücken. Obgleich darin nur Wißmann und dessen Gewährsmann Stokes das Wort führen, Emin dagegen sich wider die erhobenen Anklagen nicht vertheidigen kann, hat man bei der Lectüre keineswegs die Empfindung, daß die moralische Position Emin's ungünstiger werde. Aus dem Bericht Wißmann's an das Auswärtige Amt spricht eine Gereiztheit gegen Emin, welche wenigstens in bekannten Thatsachen bisher keine Rechtfertigung gefunden hat. Wißmann ist wiederholt anderer Meinung, als Emin; aber wer Recht hat, das muß sich erst zeigen. Wißmann stützt sich auf den Bericht Stokes' — eines Abenteurers, früheren englischen Missionairs, jetzigen Händlers und Schwiegersohns eines Neger-Häuptlings, der, selbst in die Streitigkeiten der eingeborenen Stämme verwickelt, möglicherweise in diesen ganz andere eigene Interessen hat, als die deutsche Colonialpolitik. Die einzige Thatsache, welche zum Beweise der angeblichen Verfehltheit von Emin's Vorgehen angeführt wird, ist ein kleines Gefecht, welches ein von Emin zurückgelassener Posten der Schutztruppe ohne entschiedenen Erfolg zu bestehen hatte. Nun, solche Gefechte hat auch Wißmann geführt, ohne daß man ihm einen Vorwurf daraus machte; vielmehr scheint es uns nach dem Bericht von Stokes noch keineswegs ausgemacht, ob nicht hier allein für das Gefecht verantwortlich ist. Seine Lobsprüche für einzelne Officiere der Schutztruppe und sein anmaßender Tadel Emin's machen uns jedenfalls gleich wenig Eindruck. Uebrigens hat Stokes in seinem unten folgenden Bericht an Wißmann seine Entlassung eingereicht; ob der letztere sie angenommen, resp. sie als vollendete Thatsache betrachtet, ist nicht ersichtlich.

Man wird nach der jetzt erfolgten Veröffentlichung mit verdoppelter Spannung die Berichte Emin's, welche bisher in den Acten des Reichscommissariats zurückbehalten worden, erwarten müssen. Mindestens bis dahin wird in Deutschland die öffentliche Meinung sich schwerlich gegen Emin entscheiden. Bedenkend sieht fest, daß es nach der Lage der Dinge noch gar nicht nothwendig war, von einer „Rückberufung Emin's" zu sprechen, den Gegnern unserer Colonialpolitik innerhalb und außerhalb Deutschlands dadurch Anlaß zu höhnischen Glossen zu liefern und möglicherweise die persönliche Lage Emin's zu erschweren. Wir wollen hoffen, daß Letzteres nicht geschehen ist. Es ist ein Streit zwischen Emin und Wißmann vorhanden, den, sobald das Material vollständig vorliegt, das Auswärtige Amt, resp. der Reichskanzler wird entscheiden müssen. Die endgültige Entscheidung muß um so mehr hier, nicht durch den Reichscommissar, welcher Partei darin ist, erfolgen, da die Wirkungen derselben sich weit über den 1. April 1891 hinaus erstrecken werden, an welchem Tage das Reichscommissariat zu bestehen aufhört.

Die „Post" schreibt:

Die im „Reichsanzeiger" veröffentlichten Berichte Wißmann's und Stokes' lassen ein wenig deutlicher als früher das zwischen den verschiedenen Afrikanern bestehende Verhältniß erkennen. Uns wird darüber aus colonialen Kreisen geschrieben:

Die Grundverschiedenheit der Anschauungen zwischen Wißmann und Emin Pascha über die wichtige Frage der besten Behandlung der Araber ist augenscheinlich der Punct, um den sich Alles dreht. Emin Pascha hält den Abschluß nach Tabora für ersprießlich, er schließt dort mit den Arabern, deren Gewinnung für die Cultur und Handel er vollkommen würdigt, Frieden, und dringt dann wohlgemuth nach Norden auf. Stokes, dessen Charakter jetzt genügend bekannt sein dürfte, sieht bei seiner Ankunft vor einem ihm sehr unangenehmen fait accompli, da er die Araber gebrauchbar haben möchte, um die Wißmannsche in ihren Interessen mehr zu fördern. Er schreibt an Emin um eine Abschrift seines Vertrages mit den Arabern, aber Emin lehnt dies ab, da er noch gar keine Kenntniß von dem Vertrage des Stokes mit dem Reichscommissar hat. Stokes wird auf seine Anfrage wegen Anlage einer Station von dem dortigen Wali ausweichend geantwortet, da wahrscheinlich derselbe ebenfalls von Stokes Verhältniß zum Reichscommissariat noch nichts Sicheres wußte und ihm noch nicht recht traute. Nun aber fuchte Stokes, sich in Respect zu setzen; er organisirte einen Angriff gegen die Waturi, der aber unglücklich ablief, und ist es deshalb wohl begreiflich, daß er sich in einer peinlichen Situation befand. Die Schuld für alle diese Vorkommnisse wird Emin Pascha aufgebürdet und Stokes wirft Wißmann sein Mandat vor die Füße unter allerlei anzüglichen Redensarten über Emin Pascha.

Emin war unterdessen nach dem Victoria Nyanza gezogen, hatte arabische Sclavenhändler gezüchtigt und war dann nach Kavirondo abgebogen, um die Länder kennen zu lernen, welche um den See liegen und zu seinem Districte gehörten, da Stokes nur Ungemach zugetheilt war.

Sieht man sich also die Sache genauer an, so wird das Telegramm Wißmann's, daß Emin jeden Befehl mißachte und die Arbeit von Stokes erschwere, als sehr übertrieben bezeichnet werden müssen. Man kann Emin den Besuch von Tabora vorwerfen und seine Kämpfe mit den Waturi und später mit Arabern, aber mit denselben Rechte kann man Stokes vorwerfen, daß er die Schutztruppe schwächte und es nicht verstand, den veränderten Verhältnissen sich anzupassen, und anscheinend auch nicht einmal mehr den guten Willen hatte, seine, wie er glaubt, „zur Schaffung dauernder Zustände" geeigneten Pläne ins Werk zu setzen. Es ist schade, daß Wißmann diesem Manne, dessen Charakter aus seinen Schreiben durchleuchtet, so unbedingt vertraut und daß er, um ihn zu halten, Emin fallen lassen möchte. Das Schreiben Wißmann's an Emin läßt ferner bis jetzt noch nicht erkennen, daß Emin seine Instructionen übertreten hatte. Wenn Wißmann ihm kriegerisches Vorgehen vorwirft, so sollte man nach Emin's ganzer Charakteranlage meinen, daß er nur nothgedrungen sich zu einem solchen Schritte entschloß und dafür seine Gründe hatte. Wenn er, wie Wißmann meint, zum Zwecke der Recognoscirung nach dem Norden zog, so kann man dies ebenfalls nicht als gegen die Instructionen verstoßend bezeichnen, nachdem eine Station am Nyanza für die Monstrung des Dampfers errichtet ist. Es ist nicht nachgewiesen, daß Emin verpflichtet war, auf der am Nyanza anzulegenden Station zu verbleiben, es geht ferner aus dem Briefe des Stokes vom 29. October hervor, daß noch im October Emin von der neuen Stellung Stokes' zum Reichscommissariat nichts wußte. Emin hatte noch gar keine Meldung, daß er zusammen mit Stokes operiren sollte, und es ist deshalb fraglich, daß Wißmann noch in seinem Schreiben vom 6. December an der Auffassung festhält, daß Emin um alle diese Dinge wissen müsse. Einen Bericht von Emin, welcher vielleicht Aufschlüsse geben könnte, hat Wißmann nicht eingesandt, doch wird diesem Mangel bald abgeholfen sein.

Ein Berliner Brief der hochofficiösen Werner „Politischen Correspondenz", der sich mit der neuesten Entwickelung der deutschen Colonien beschäftigt, spricht sich über die Stellung der maßgebenden Persönlichkeiten zu diesen Fragen folgendermaßen aus:

Angesichts dessen, was auf diesem Gebiete geschehen ist und vorbereitet wird, muß es einen eigenthümlichen Eindruck machen, wenn man die Controverse Wißmann-Emin in einer Weise erörtert sieht, als ob die Beurtheilung der colonialen Fragen sich in den unfruchtbarsten Händen befände und nun demnächst Alles zusammenbrechen müsse.